



Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärken – Rechte und Ressourcen sind zwei Seiten derselben Medaille Eine Perspektive der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat Mitte März 2019 die dritte Auflage der Studie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ vorgestellt. Sie liefert unter anderem eine umfangreiche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen und in verschiedenen Arbeitsfeldern.

Konstatiert wird eine große Bandbreite gesetzlicher Bestimmungen sowie eine Vielzahl positiver Beispiele – etwa Wahlalterabsenkungen auf 16 Jahre in etlichen Bundesländern (nicht in Sachsen) oder die gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten in Kommunen, Kitas oder Schulen. Jedoch werden diesbezüglich auch Lücken angemahnt.

Eine Leseempfehlung der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen...

Mit dieser Studie ist eine detaillierte Übersicht zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland entstanden. Sie ermöglicht eine gute Orientierung, wo sich denn die sächsischen Regelungen im Vergleich der Bundesländer verorten lassen.

Die Autor*innen weisen jedoch auch darauf hin, „dass in der vorliegenden Sammlung nur bedingt ein Überblick zur Praxis und dem Lebensweltbezug der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen vor Ort gegeben werden kann, da dies tiefergehender qualitativer Studien bedarf.“ (S. 91)

...und ein ergänzender Impuls

Eine qualitative Studie ist an dieser Stelle nicht leistbar – wohl aber ein Einblick in die sächsische Beteiligungspraxis. Seit dem 01.01.2018 ist in der Sächsischen Kommunalverfassung Kinder- und Jugendbeteiligung als Soll-Bestimmung für Kommunen und Landkreise festgeschrieben:



SERVICESTELLE KINDER- UND JUGEND- BETEILIGUNG SACHSEN

Saydaer Straße 3
01257 Dresden

Email:
servicestelle-beteiligung@kjrs.de
www.beteiligen.kjrs.de

Tel.: 0351-316 79-20/22
Fax: 0351-316 79-27



„Die Gemeinde / der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde / der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

(§ 47a SächsGemO & § 43a SächsLKrO)

Diese Regelungen stellen einen löblichen Ausdruck des politischen Willens dar, der auch in der DKHW-Studie als zentral für die Stärkung des Themas benannt wird (S. 92). In Sachsen beobachten wir durch diese beiden Paragraphen einerseits denn auch einen „Rückenwind“ für jene Akteure, welche die Beteiligung junger Menschen auf der Agenda haben: Es ist hilfreich, sich bei der Arbeit auf diesen Passus der Gemeinde- oder Landkreisordnung beziehen zu können.

Demgegenüber können wir die Einschätzung des DKHW nicht teilen, „dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weniger eine Frage der Kassenlage, sondern vor allem eine Frage des politischen Willens des Gesetzgebers ist.“ (Pressemitteilung vom 13.03.2019)

Unsere Erfahrungen zeigen, dass es seit Inkrafttreten der §§ 47a und 43a keinen Zuwachs bei den Anfragen von Bürgermeister*innen oder anderen Akteuren freier und öffentlicher Träger gab, die nach Unterstützung bei der Initiierung oder Weiterentwicklung von kommunaler Jugendbeteiligung suchen. Im ersten Moment ernüchternd, erscheint diese Tendenz zunehmend als erwartbar, wenn man den Blick auf Rahmenbedingungen richtet: Einerseits sind nach wie vor andere gewichtige Themen wie Hilfen zur Erziehung oder Schulsozialarbeit auf den Schreibtischen präsent. Und nach wie vor gibt es dafür zu wenig Personal – sowohl bei freien wie auch öffentlichen Trägern.

Andererseits haben sich auch für jene, die Jugendbeteiligung konkret und vor Ort umsetzen, mit der Soll-Bestimmung die Rahmenbedingungen nicht schlagartig gebessert:

_ Förderbescheide für freie Träger landen nach wie vor erst im Laufe des Jahres in die Briefkästen (und bis dahin bleibt eine Unsicherheit, was den eigenen Arbeitsplatz anbelangt)

_ der Personal- und Fachkräftemangel auf Seiten freier wie auch öffentlicher Träger ist nach wie vor virulent & zur Verfügung stehende Zeitkontingente oder VZÄ sind nicht aufgestockt worden (so können auch bereits existierende Fördermöglichkeiten diverser Bundes- und Landesprogramme nur sehr bedingt genutzt bzw. umgesetzt werden)

_ die Haltung von Erwachsenen, mit jungen Menschen ernsthaft und auf Augenhöhe zusammenarbeiten zu wollen, lässt sich nicht per Gesetz flächendeckend & auf Knopfdruck ändern

_ die Herausforderung, junge Menschen mit Angeboten überhaupt zu erreichen, ist immer noch dieselbe wie vor 2018.

Es wird deutlich, dass die Verankerung von Beteiligungsrechten für junge Menschen die eine Seite der Medaille „Kinder- und Jugendbeteiligung stärken“ darstellt. Auf der anderen Seite braucht es die personellen Ressourcen, um diese gesetzlichen Vorgaben auch angemessen umsetzen zu können: Menschen, die im Rahmen ihrer Stelle ein angemessenes Zeitkontingent zur Verfügung haben, um das Thema zu entwickeln, fachliche Veranstaltungen bzw. Weiterbildungen zu besuchen oder ein Gespür für Arbeitsfeld und Zielgruppe entwickeln zu können. All das gibt es nicht zum Nulltarif – und dadurch ist es, neben dem politischen Willen, eben unbedingt auch eine Frage der Kassenlage!

Dennoch leistet die DKHW-Studie einen nützlichen Beitrag zum fachlichen, kontroversen und konstruktiven Austausch, den es immer wieder anzuregen gilt – und zu dem wir gern etwas beitragen.

„Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene“. Alle Informationen zur Studie sind zu finden unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/beteiligung/beteiligungsstudie/>